

# ZH\_OBERGERICHT LF240122 vom 30. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF240122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240122)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF240122 du 30 avril 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LF240122 del 30 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 31

Januar 2025 leistete (act. 8 ff.). Daraufhin wurde der Berufungsbeklagten mit Verfügung vom 17. Februar 2025 Frist angesetzt, um die Berufung zu beantworten (act. 11). Eine Berufungsantwort ging bis heute nicht ein. 1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 7/1-5). Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen des Berufungsklägers ist nur insoweit einzugehen, als sie für den Berufungsentscheid relevant sind. 2.1. Im Berufungsverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 311 ZPO). Neue

- 3 - Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren grundsätzlich nur zuzulassen, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 ZPO). 2.2. Nachdem F.\_\_\_\_\_ ihr Erbe ausgeschlagen und die Vorinstanz das Testament des Erblassers vom 10. März 2012 daraufhin der Ersatzerbin zur Kenntnis brachte, stellt der angefochtene Entscheid ein Akt der Testamentsöffnung dar. Testamente werden vom Einzelgericht in einem nicht streitigen, summarischen Verfahren eröffnet (Art. 557 Abs. 1 ZGB, Art. 54 SchlT ZGB, Art. 248 lit. e und 249 lit. c ZPO, § 137 lit. c GOG, ENGLER/JENT-SØRENSEN, Behördliche Mitwirkung beim Erbgang – Mechanik eines "eigenartigen" Verfahrens, SJZ 113 S. 421 f.). Sinn und Zweck der Testamentsöffnung ist, den Verfügungsinhalt bekanntzugeben (BSK ZGB II-LEU/GABRIELI, 7. Auflage 2023, Art. 558 N 1). Dazu hat das Eröffnungsgericht die Erben zu ermitteln, damit sie von der letztwilligen Verfügung Kenntnis nehmen und in der Folge ihre Rechte wahren können. Dabei hat es eine vorläufige Prüfung und Auslegung des Testaments vorzunehmen und im Hinblick auf die an die eingesetzten Erben auszustellende Erbbescheinigung insbesondere zu bestimmen, wer prima facie als Berechtigter zu gelten hat. Diese Auslegung hat aber immer nur provisorischen Charakter und keine materiell-rechtliche Wirkung (BSK ZGB II-LEU/GABRIELI, a.a.O., Art. 557 N 7, 11 und 22). Über die formelle und materielle Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung und die definitive Ordnung der materiellen Rechtsverhältnisse befindet das Eröffnungsgericht somit nicht; dies bleibt im Streitfall dem anzurufenden ordentlichen Zivilgericht vorbehalten (ENGLER/JENT-SØRENSEN, a.a.O., S. 422). Auch bei der provisorischen Auslegung muss der Eröffnungsrichter nach billigem Ermessen vorgehen und soweit erkennbar auf den wirklichen Willen des Erblassers abstellen (ZR 82 Nr. 66 E. 1 a.E.). Die Kammer prüft nach ständiger Praxis lediglich, ob das Einzelgericht bei der Testamentsöffnung im beschriebenen beschränkten Rahmen zutreffend vorgegangen ist (OGer ZH LF160054 vom 29. September 2016 E. 2.3.; OGer ZH LF170023 vom 7. November 2017 E. 4.2.; LF230034 vom 22. Juni

2023 E. 2.2; LF230064 vom 18. Dezember 2023 E. 3.1). Da dem Gericht bei der Auslegung einer Willenserklärung ein Ermessen zu-

- 4 - kommt, auferlegt sich die Rechtsmittelinstanz bei deren Überprüfung einer gewissen Zurückhaltung und setzt insbesondere ihr Ermessen nicht einfach an die Stelle desjenigen der Vorinstanz. 3.1. Der Berufungskläger moniert in seiner Berufung, dass die Vorinstanz der Berufungsbeklagten einen Erbschein in Aussicht gestellt hat. Die Vorinstanz stützte diesen Entscheid auf die vorläufige Auslegung des Testaments des Erblassers vom 10. März 2012. Sie erwog zusammengefasst, für den Fall des Vorversterbens von F.\_\_\_\_\_ habe der Erblasser verfügt, dass ihr Erbteil an die Berufungsbeklagte gelangen sollte. Unter Verweis auf Art. 572 Abs. 2 ZGB, wonach ein ausschlagender Erbe zu behandeln sei, wie wenn er vorverstorben bzw. gar nicht eingesetzt worden wäre, sei davon auszugehen, dass der Erblasser den nun eingetretenen Fall der Ausschlagung mit dem Fall des Vorversterbens gleichsetze und als Ersatzerbin für F.\_\_\_\_\_ die Berufungsbeklagte einsetzen wolle (act. 6 E. II.1.). 3.2. Dagegen bringt der Berufungskläger zusammengefasst vor, ausgehend vom klaren Wortlaut der letztwilligen Verfügung hätte die Vorinstanz prima facie – d.h. dem ersten Anschein nach – zwingend feststellen müssen, dass die Ersatzverfügung lediglich den Fall beschlage, dass die eingesetzte Erbin den Erbgang nicht erlebe. Diese Bedingung sei offensichtlich nicht eingetreten. Den hier tatsächlich eingetretenen Fall, dass die eingesetzte Erbin die Erbschaft ausschlage, habe der Erblasser nicht bedacht und auch nicht geregelt. Zweifelsohne lasse sich die Ausschlagung nicht unter die Bezeichnung "Sollte ich sie überleben" subsumieren und könnten darunter auch nicht weitere Fälle subsumiert werden, wo eine Erbin die Erbschaft nicht antrete (act. 2 Rz. 13). 4. Jede mündliche oder schriftliche Äusserung ist auslegungsbedürftig, auch eine formbedürftige. Allerdings gilt die Vermutung, dass Gewolltes und Gesagtes übereinstimmen. Der Wortlaut ist primäres Auslegungsmittel, zusammen mit dem systematischen Zusammenhang, der "inneren Logik" bzw. der erkennbaren "Leitidee" der Anordnung (BSK ZGB II-BREITSCHMID, a.a.O., Art. 469 N 22 mit Hinweisen). Das Testament als einseitiges Rechtsgeschäft ist nach dem Willensprinzip auszulegen. Zweck und Aufgabe der Auslegung des Testaments ist demnach im-

- 5 - mer die Ermittlung des wahren (wirklichen) Willens des Erblassers (BGE 131 III 106 E 1.1 f.; BSK ZGB II-BREITSCHMID, a.a.O., Art. 469 N 3 und 24 mit Hinweisen). Daher ist unter anderem auch auf den dem Erblasser oder seinem Milieu üblichen Sprachgebrauch und auf seinen Bildungsgrad abzustellen (OGer ZH LF160012 vom 10. März 2016 E. 4.a). Dies hat im Grundsatz auch im Rahmen eines Testamentseröffnungsverfahrens zu gelten, auch wenn dies durch den Umstand, dass lediglich eine prima facie-Auslegung zu erfolgen hat, eingeschränkt ist. 5.1. Der Erblasser hat in seinem Testament vom 10. März 2012 seine Tochter enterbt und den Berufungskläger auf den Pflichtteil von 3/8 gesetzt; zudem setzte er seine Lebenspartnerin F.\_\_\_\_\_ als Erbin ein, wobei sie 5/8 "sowie [seine] gesamte Habe" erhalten sollte. Zugleich ernannte er sie als Willensvollstreckerin. Im Anschluss daran verfasste er folgenden Absatz, dessen Auslegung vorliegend Streitthema bildet (vgl. act. 5/5): "Sollte ich sie überleben, so vermache ich mein restl. Guthaben und das ganze Inventar der B.\_\_\_\_\_ -stiftung in E.\_\_\_\_\_." 5.2. Dem Berufungskläger ist insofern zuzustimmen, als dass der reine Wortlaut der Einleitung dieser Ersatzverfügung den Schluss zulassen würde, der Erblasser habe diese lediglich für den Fall des Vorversterbens der ursprünglich eingesetzten Erbin vorgesehen. Dies greift allerdings zu kurz. Zwar leitet der Erblasser seine Ersatzverfügung durch Nennung eines einzelnen Wegfallgrundes i.S.v.

Art. 487 ZGB ein; daraus kann jedoch nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, er gewichte diesen Grund für den Wegfall der Erbin höher als den Wegfall selber. Dieser Überlegung würde die Annahme zugrunde liegen, dass ein Erblasser im Zeitpunkt des Verfassens seines Testaments sämtliche möglichen Tatbestände betreffend Wegfall eines Erben, die sich nach seinem Tod und damit teilweise erst Jahre später verwirklichen könnten, vor Augen hatte. Da neben der in Art. 487 ZGB genannten Gründe (Vorversterben und Ausschlagung) weitere denkbar sind (bspw. Erbunwürdigkeit des ursprünglichen Erben oder Ungültigkeit der betroffenen Verfügung), erscheint diese Annahme ohne weitere Anhaltspunkte lebensfremd. Vielmehr ist es wahrscheinlicher, dass der Erblasser einzig den Grund

- 6 - nannte, der für ihn im Zeitpunkt des Verfassens am naheliegendsten war (je nach Alter, Gesundheitszustand, finanziellen Verhältnissen etc. des ursprünglichen Erben können dies bspw. Vorversterben und/oder Ausschlagung sein). Eine Auslegung, die bei der Nennung eines Wegfallgrundes einzig auf den Wortlaut abstellt und ein derart restriktives Ergebnis zur Folge hat, geht selbst in einer summarischen resp. provisorischen Auslegung eines Testaments im Rahmen eines Eröffnungsverfahrens nicht an. Auch der weitere Inhalt des Testaments spricht gegen die vom Berufungskläger vertretene Auffassung. Zu Beginn seines Testaments macht der Erblasser Ausführungen zu seiner (geschiedenen) Ehe sowie seinen Kindern, bevor er seine Anordnungen trifft: So enterbte er seine Tochter und setzte den Berufungskläger auf dessen Pflichtteil von 3/8. Danach betreffen sämtliche Anordnungen seine Lebenspartnerin: Der Erblasser setzte sie als Erbin ein und verfügte, sie solle 5/8 "sowie [seine] gesamte Habe" – mit anderen Worten: sein restliches Vermögen – erhalten. Daraus geht klar hervor, dass er seinem Sohn das gesetzliche Minimum und seiner Lebenspartnerin das Maximum vererben wollte. In seiner Ersatzverfügung erwähnt er schliesslich einzig sein dannzumal restliches Vermögen, nimmt jedoch keinen Bezug zum Berufungskläger resp. dessen Pflichtteil. Dies lässt durchaus den vorinstanzlichen Schluss zu, der Erblasser habe seine klare Anordnung, den Berufungskläger auf dessen Pflichtteil zu belassen, nicht nur für den Fall des Vorversterbens von F.\_\_\_\_\_, sondern allgemein für deren Wegfall vorgesehen. 5.3. Zusammenfassend hat die Vorinstanz ihr Ermessen bei der Auslegung des Testaments nicht verletzt, indem sie schlussfolgerte, der Erblasser habe seine Ersatzverfügung auch für den Fall der Ausschlagung des Erbes durch F.\_\_\_\_\_ vorgesehen. Entsprechend hat sie der Berufungsbeklagten zu Recht einen Erbschein in Aussicht gestellt. Folglich ist die Berufung abzuweisen. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass es sich vorliegend lediglich um eine summarische Auslegung des Testamentsinhalts im Rahmen eines Testamentseröffnungsverfahrens handelt. Wie einleitend erwähnt hat eine definitive

- 7 - Auslegung des Testaments mit entsprechender materiell-rechtlicher Wirkung im Rahmen eines ordentlichen Zivilverfahrens zu erfolgen. 6. Ausgangsgemäss wird der Berufungskläger kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des Streitwerts von CHF 40'000.– (vgl. act. 2 Rz. 4) sowie in Anwendung von § 12 i.V.m. § 8 Abs. 3 GebV OG ist die Entscheidgebür auf CHF 800.– festzusetzen und mit dem Vorschuss des Berufungsklägers zu verrechnen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Dem Berufungskläger nicht, weil er mit seiner Berufung unterliegt, der Berufungsbeklagten nicht, weil sie sich im Berufungsverfahren nicht äusserte und entsprechend auch keinen Antrag stellte. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.